

Bekanntmachung.

Betreffend: das Vereinswesen unter den Studirenden auf der Großherzoglichen Landesuniversität Giessen.

Da bisher keine näheren Bestimmungen darüber bestanden haben, unter welchen Voraussetzungen den Studirenden auf der Großherzoglichen Landesuniversität Giessen gestattet werden kann, unter sich Gesellschaften oder Vereine zu bilden und Abzeichen hierfür sich beizulegen, so werden in Beziehung auf diesen Gegenstand und auf das Vereinswesen unter den Studirenden überhaupt, in Auftrag Großherzoglichen Ministeriums des Innern, folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Vereinigungen von Studirenden auf der Großherzoglichen Landesuniversität können nur zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken gebildet werden, auch muß dazu jedesmal die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eingeholt werden. Alle andere Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach den betreffenden Bestimmungen der academischen Disciplinarstatuten vom 28. April 1835 bestraft.

§. 2. Studirende, welche einen Verein zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken zu bilden beabsichtigen, haben hiervon dem Großherzoglichen Universitätsrichter Anzeige zu machen und demselben gleichzeitig den Entwurf der Statuten nebst einem Verzeichnisse der Antheil nehmen wollenden Studirenden vorzulegen. —

Die dormalen bereits bestehenden Vereine haben ihre Statuten nebst einem Verzeichnisse ihrer Mitglieder binnen 8 Tagen einzureichen.

§. 3. Die Statuten müssen sich über den Zweck, die Benennung und Abzeichen der Gesellschaft, über Aufnahme, Wechsel, Austritt und sonstige Verhältnisse der Mitglieder, sowie über die Zahl und Ernennung der Vorstände und die Art der Versammlungen der Gesellschaft genau und bestimmt aussprechen. Sie dürfen nichts enthalten, was der Religion und Sittlichkeit, den academischen Disciplinarstatuten oder den allgemeinen Staatsgesetzen und dem Zwecke des Universitätslebens zuwiderläuft; insbesondere darf

- 1) dem Vereine nicht die Ausdehnung gegeben werden, daß sich die Mitglieder verbinden, daß Einer für Alle und Alle für Einen einstehen, somit die Gesamtheit die etwaigen Ansprüche einzelner Mitglieder geltend machen wolle;
- 2) darf sich der Verein keines directen oder indirecten Zwangs bedienen, um Andere zum Beitritt oder zur Anerkennung seiner Grundsätze zu bewegen, namentlich darf keine Bestimmung getroffen werden, welche zu Berrufserklärungen oder deren Anerkennung Veranlassung geben könnte;

3) dürfen keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche das Duell für erlaubt oder in irgend einem Falle für nothwendig erklären.

§. 4. Die Statuten sind nach vorgängiger Prüfung durch das Großherzogliche Disciplinargericht an das Großherzogliche Ministerium des Innern einzufenden, welches sie nach erfolgter Genehmigung dem Universitätsrichter zum Zwecke der Behändigung an die betreffenden Studirenden zurücksenden wird.

§. 5. Die Vorstände eines Vereins haben 14 Tage nach Beginn eines jeden Semesters, unter Vorlage eines Verzeichnisses der Mitglieder, den gewöhnlichen Versammlungsort, sodann später jeden Wechsel derselben und der Vorstände dem Universitätsrichter bei Vermeidung einer Carcerstrafe von 8 bis 14 Tagen anzuzeigen.

§. 6. Die Vorstände eines Vereins haben sämtliche den Verein betreffende Schriftstücke aufzubewahren und über alle Verhandlungen in den Versammlungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, welches nebst den übrigen Papieren der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden muß. —

Die Behörde kann sich auch, wenn sie es für erforderlich hält, auf die geeignete Weise von dem Hergange bei den Versammlungen überzeugen.

§. 7. Jede Abänderung der Statuten wird nach denselben Bestimmungen behandelt, welche für die Bildung eines neuen Vereins vorgeschrieben sind.

§. 8. Die Genehmigung der Statuten ist zu jeder Zeit widerruflich. Erfolgt die Zurücknahme der Genehmigung, so ist damit zugleich die Auflösung des Vereins ausgesprochen und darf daher derselbe in keiner Weise fortgesetzt werden. Einer solchen Maßregel haben sich die Vereinsmitglieder namentlich dann zu gewärtigen, wenn sie den Statuten entgegenhandeln, wenn sie andere als die genehmigten Statuten befolgen, wenn die in einer Versammlung gepflogenen Verhandlungen nicht vollständig in das vorgeschriebene Protokoll eingetragen werden, wenn die Mitglieder sich durch Ungefehllichkeiten bemerkbar machen, oder wenn sie Versammlungen halten, die zum Contrahiren von Duellen bestimmt sind.

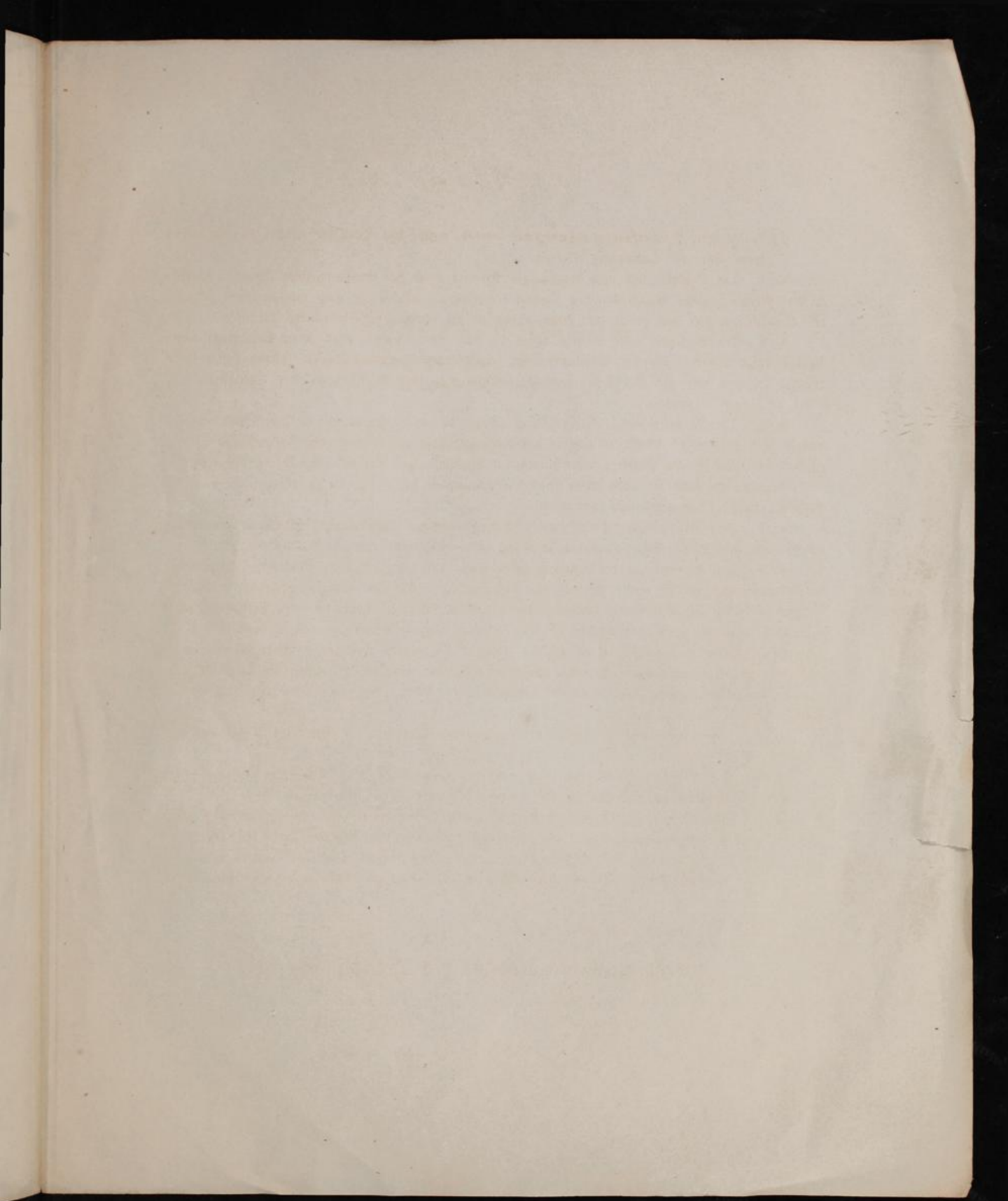
§. 9. Das Großherzogliche academische Disciplinargericht kann jeder Zeit einen Verein vorläufig schließen.

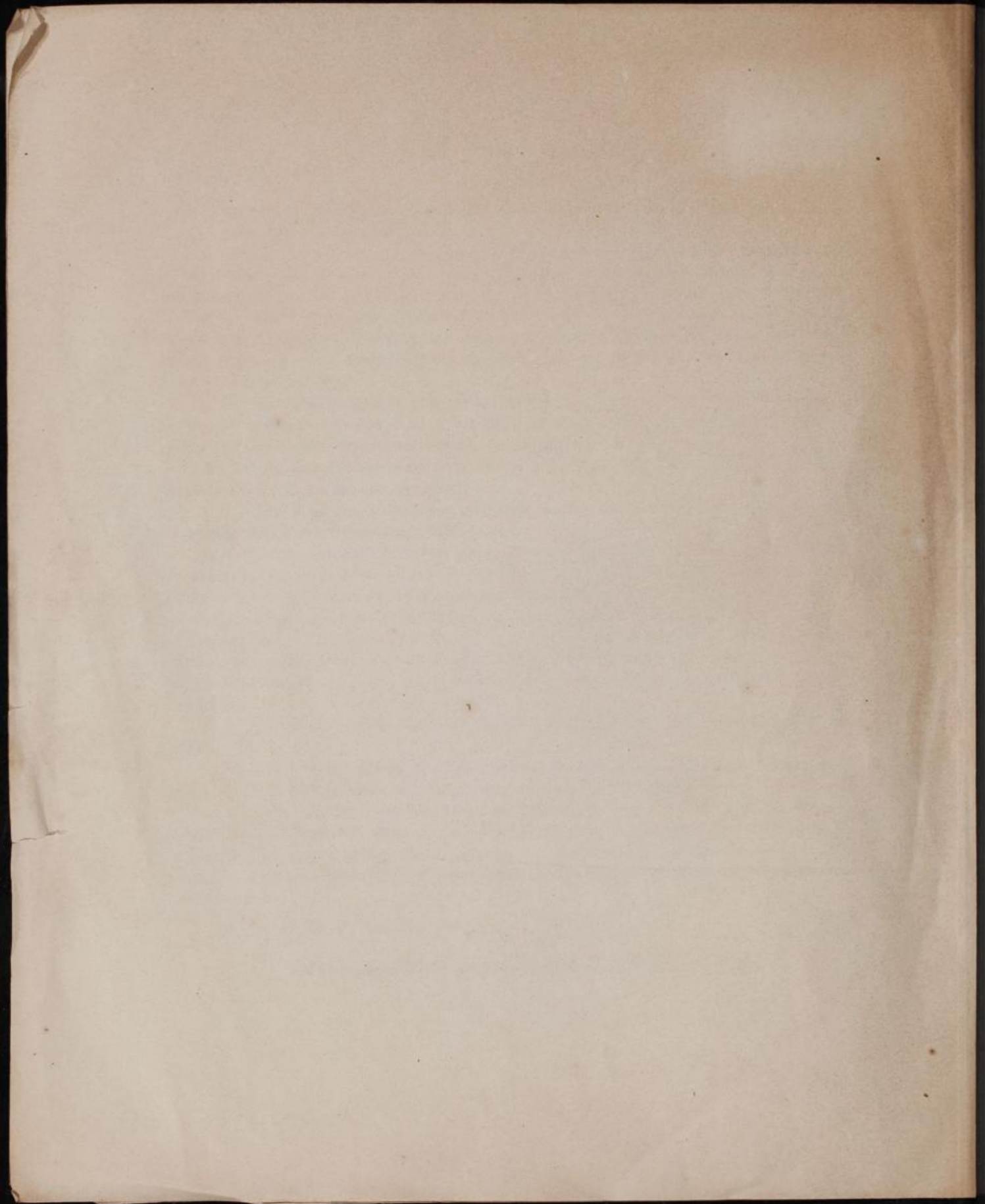
§. 10. Im Falle der Fortsetzung eines vorläufig geschlossenen oder aufgelösten Vereins treten die auf die Theilnahme an verbotenen Verbindungen festgesetzten höchsten Strafen ein.

§. 11. Alle Vergehen, deren Veranlassung in einem Vereine liegt, sollen mit geschärften Strafen geahndet werden. Namentlich sollen Duelle, deren Veranlassung das Verhalten einer Verbindung zu einer andern ist, oder welche bei Zusammenkünften von Mitgliedern verschiedener Vereine verabredet werden; mit den im Artikel 70 der academischen Disciplinarstatuten erwähnten schärferen Strafen geahndet werden.

Giessen, den 10. November 1854.

Großherzogliches academisches Disciplinargericht.





A 56456/10-61^a



Bekanntmachung.

Vereinswesen unter den Studirenden auf der Großherzoglichen Landesuniversität Giessen.

ne näheren Bestimmungen darüber bestanden haben, unter welchen Voraussetzungen der Großherzoglichen Landesuniversität Giessen gestattet werden kann, unter sich Vereine zu bilden und Abzeichen hierfür sich beizulegen, so werden in Beziehung auf id auf das Vereinswesen unter den Studirenden überhaupt, in Auftrag Großherrens des Innern, folgende Vorschriften ertheilt:

igungen von Studirenden auf der Großherzoglichen Landesuniversität können nur oder geselligen Zwecken gebildet werden, auch muß dazu jedesmal die Genehmigung Ministeriums des Innern eingeholt werden. Alle andere Verbindungen der Studer sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind verboten.

ngen gegen diese Vorschrift werden nach den betreffenden Bestimmungen der acadestatuten vom 28. April 1835 bestraft.

ende, welche einen Verein zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken zu bilden hiervon dem Großherzoglichen Universitätsrichter Anzeige zu machen und demselben auf der Statuten nebst einem Verzeichnisse der Antheil nehmen wollenden Studiren-

bereits bestehenden Vereine haben ihre Statuten nebst einem Verzeichnisse ihrer Tagen einzureichen.

tatuten müssen sich über den Zweck, die Benennung und Abzeichen der Gesellschaft, hsel, Austritt und sonstige Verhältnisse der Mitglieder, sowie über die Zahl und lände und die Art der Versammlungen der Gesellschaft genau und bestimmt ausnichts enthalten, was der Religion und Sittlichkeit, den academischen Disciplinargemeinen Staatsgesetzen und dem Zwecke des Universitätslebens zuwiderläuft;

e nicht die Ausdehnung gegeben werden, daß sich die Mitglieder verbinden, daß Alle und Alle für Einen einstehen, somit die Gesamtheit die etwaigen Ansprüche Mitglieder geltend machen wolle;

r Verein keines directen oder indirecten Zwangs bedienen, um Andere zum Beitritt erkennung seiner Grundsätze zu bewegen, namentlich darf keine Bestimmung getroffen elche zu Berrufserklärungen oder deren Anerkennung Veranlassung geben könnte;